



II-1108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/27-III/4/80

27. Mai 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

461 IAB

1980 -05- 28

zu 505/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FEURSTEIN, HAGSPIEL, Dr. BLENK und Genossen haben am 18. April 1980 unter der Nr. 505/J an den Bundeskanzler eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konsequenzen der Bundesregierung aus der Föderalismus-Enquete gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wird die Bundesregierung aufgrund der Ergebnisse der Föderalismus-Enquete in Zukunft in vermehrten Maße die Zustimmung zu Landesgesetzen erteilen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen?
2. Wenn ja, in welchen Fällen können Sie sich eine solche Änderung vorstellen?
3. Welche Punkte, die aufgrund des Beschlusses des Vorarlberger Landtages zur Volksabstimmung vorgelegt werden, werden Sie im Rahmen der Verhandlungen mit den Landeshauptleuten über die Neuordnung des Föderalismus in Österreich unterstützen?"

Ich beehre mich, namens des Bundeskanzlers diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

- 2 -

Zu Frage 1 und 2 :

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren nur sehr selten ihre Zustimmung gem. Art. 97 Abs. 2 B-VG zu Landesgesetzen verweigert, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. So verweigerte die Bundesregierung in den Jahren 1974 - 1977 je einmal, 1978 dreimal, 1979 zweimal und 1980 bisher einmal diese Zustimmung.

Gemessen an der Gesamtzahl der in diesem Zeitraum der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 bzw. Art. 97 (2) B-VG vorgelegten Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die weit über 1000 betrug, ist dies ein äußerst geringer Anteil. Im Hinblick darauf ist eine Aussage, daß die Bundesregierung "in Zukunft in vermehrtem Maße" diese Zustimmung erteilen wird, schon aus tatsächlichen Gründen nicht sachgerecht. Dazu kommt noch, daß die Erteilung der Zustimmung nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen ist. Eine generelle Aussage hiezu ist nicht möglich.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft ihre bisherige Praxis, in äußerst zurückhaltender Weise von der Verweigerung ihres Zustimmungsrechtes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG Gebrauch zu machen nicht ändern. Darüber hinausgehende generelle Zusagen können nicht gemacht werden.

Zu Frage 3 :

Ob und - wenn ja - welche Punkte des Vorarlberger Landtagsbeschlusses, der zur Volksabstimmung vorgelegt werden soll, seitens des Bundeskanzlers in seinen Verhandlungen mit den Landeshauptmännern über die Neuordnung des Föderalismus unterstützt werden, kann sinnvollerweise wohl erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Volksabstimmung beurteilt

- 3 -

werden. Es darf Verständnis dafür erwartet werden, daß es nicht möglich erscheint, programmatische Erklärungen hinsichtlich von Forderungen abzugeben, deren Inhalt noch nicht feststeht. Zum anderen könnten zum jetzigen Zeitpunkt Stellungnahmen des Bundeskanzlers zu Fragen, die Gegenstand einer Vorarlberger Volksabstimmung sind, als Beeinflussung der Meinungsbildung der Vorarlberger Bevölkerung angesehen werden, zu der ich mich nicht berufen erachte.

Der den Bundeskanzler
gemäß Art. 69 Abs. 2 B-VG
vertretende Vizekanzler

ANDROSCH

